

# Satzung des Vereins „Blaue Ampel“

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blaue Ampel“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg unter 95 VR 20777 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen Projekten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung
  - thematischer fotografischer Projekte,
  - interdisziplinärer Kunstprojekte,
  - von Ausstellungen und Präsentationen.Die einzelnen Projekte werden durch Stipendiaten vom Verein unterstützt.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die aktiv an der Organisation und Durchführung von o.g. Projekten mitwirken will.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer, ohne die Voraussetzung nach § 4 Satz 1 zu erfüllen, den Zweck des Vereins fördern will.
3. Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Ein förderndes Mitglied kann ordentliches Mitglied werden, wenn es einen dem Aufnahmeantrag entsprechenden Antrag stellt und die Voraussetzungen erfüllt.
5. Wer ordentliches Mitglied ist, erhält den Status des fördernden Mitgliedes, wenn er mindestens zwei Jahre nicht aktiv an der Organisation und Durchführung von Projekten mitgewirkt hat; eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft jederzeit und mit sofortiger Wirkung beenden. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft wichtige Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod. Juristische Personen sind Mitglied bis zur Löschung im Register.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und ist durch Berufung an die Mitgliederversammlung anfechtbar, welche dann endgültig entscheidet.

## **§6 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich vor allem durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In dieser werden die Höhe der Beiträge und die Zahlungszeiträume festgelegt. In der Beitragsordnung kann festgelegt werden, dass ein Aufnahmegebühr erhoben wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von kulturellen Projekten.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit absoluter Mehrheit zu wählen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß eine Kreditaufnahme sowie Eingehen von Verpflichtungsgeschäften, die einen Umfang von 2.500 € übersteigen, nicht erlaubt ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit am 1. Januar eines jeden ungeraden Jahres bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
8. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Mißtrauen aussprechen. Dies geschieht, indem mit der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder ein anderes Vereinsmitglied an die Stelle des betreffenden Vorstandsmitgliedes gewählt wird.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit jährlich ein Kassenprüfer, welcher nicht Vorstandsmitglied sein darf. Kassenprüfer darf auch ein förderndes Mitglied sein.
2. Der Kassenprüfer prüft die vom Vorstand verwaltete Kasse des Vereins. Der Vorstand hat ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Kassenprüfer führt vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch. Er hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jeweils im Januar eines jeden Jahres statt.
3. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ihren Aufnahmeantrag oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, über den der Vorstand vor der Mitgliederversammlung entschieden haben muß.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder durch einfachen Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der durch ihn festgelegten vorläufigen Tagesordnung zu laden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Anträge gemäß § 8 Absatz 8 [konstruktives Mißtrauensvotum] sollen dem Vorstand bis zum 1. Dezember, müssen aber spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden
6. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig, wenn der Brief, der die Ladung enthält, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung persönlich übergeben ist oder abgesandt wird.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
8. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich die Auflösung behandeln darf.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
10. Ist eine Mitgliederversammlung wegen fehlender Beschlußfähigkeit nicht durchgeführt worden, ist eine daraufhin einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Diese Mitgliederversammlung kann frühestens eine Woche nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung anberaumt werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

12. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

- Datum und Ort der Mitgliederversammlung sowie Beginn und Ende der Versammlung;
- die Niederschrift über die Behandlung der Tagesordnungspunkte;
- die Feststellung der Entlastung des Vorstandes und die Niederschrift über das Wahlverfahren, sofern solches durchzuführen ist;
- den Inhalt der Anträge, über die Beschluß gefaßt ist, unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses, wobei ein Hinweis auf den Inhalt ausreicht, wenn die Anträge im Wortlaut beigefügt werden;
- die unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelten Punkte;
- die Unterschriften des Protokollführers und eines Vorstandsmitgliedes, welches mit dem Protokollführer nicht identisch sein darf.

Anstelle einer Aufnahme in das Protokoll können dem Protokoll als Anlage beigefügt werden:

- eine Anwesenheitsliste;
- die zur Abstimmung gestellten Anträge im Wortlaut.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie diesen Punkt bedacht hätten.

Die Mitgliederversammlung hat vorstehende Satzung am 20. Januar 2003 beschlossen. Sie wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. Januar 2003